

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0116/2025 (VWD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Kinder schützen, Hundegesetzgebung verschärfen (07.05.2025)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung über die Hundehaltung zu verschärfen und dem Kantonsrat Lösungen zu unterbreiten, um den Schutz von Menschen, namentlich Kindern, und Tieren vor Hundeattacken zu gewährleisten. Bei seinen Vorschlägen soll der Regierungsrat je nach Ausgang der Volksabstimmung über die Teilrevision des Hundegesetzes mindestens die folgenden Massnahmen in Erwägung ziehen:

- Ergänzung der Liste bewilligungspflichtiger Hunde (§ 3 Hundeverordnung) auf weitere Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, namentlich Miniatur-Bullterrier, Bullmastiff u.a.;
- Schaffung konsequenter, präventiver Handlungsmöglichkeiten bei bekannten Problemhunden und -halterinnen und -haltern;
- Prüfung der kantonalen Wiedereinführung des Sachkundenachweises oder einer anderen Eignungsprüfung, mindestens für die Halter und Halterinnen von Listenhunden;
- Ausdehnung der Leinenpflicht auf weitere Gebiete, wie Siedlungsgebiet, Spielplätze und Schulhäuser;
- Prüfung eines Rassenverbots für Hunde mit besonderem hohem Gefährdungspotential;
- Verbot des Verbringens gewisser Rassen ins Kantonsgebiet;
- Klärung der Doppelzuständigkeit Oberamt und Veterinäramt;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Zutritt in Liegenschaften bei Gefährdung von Personen;
- Sicherstellung der Einhaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung;
- Prüfung weiterer Massnahmen durch den Regierungsrat.

Begründung 07.05.2025: schriftlich.

Ziel von Angriffen durch Hunde sind erfahrungsgemäss oft nebst anderen Hunden und Wildtieren auch immer wieder Kinder. Die solothurnische Gesetzgebung über das Halten von Hunden wurde verschärft, nachdem drei Kampfhunde 2005 einen sechsjährigen Kindergärtler töteten (vgl. DA 0190/2005 «Dringlicher Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Verbot von Pitbull Terriern»). Am 7.11.2006 verabschiedete der Kantonsrat das neue Hundegesetz, der Regierungsrat mit RRB 2007/358 die darauf gestützte Hundeverordnung (BGS.614.72). Auf das Verbot von Hunderassen wurde verzichtet, jedoch sind einzelne Rassen offenbar nicht bewilligungsfähig und damit de facto verboten (Pitbulls). Auf Bundesebene wurden die Bestimmungen zum Teil wieder gelockert (Abschaffung obligatorischer Sachkundenachweis).

Laut Medienberichten steigen die Bissunfälle schweizweit wieder an. Die Gesetzgebung ist nun aufgrund verschiedener Vorfälle und Erkenntnisse zu überprüfen und zu verschärfen. So biss beispielsweise im Mai 2023 ein Miniatur-Bullterrier in Neuheim ZG einen Buben mehrmals ins Gesicht und in die Genitalien, sodass dieser mit der REGA hospitalisiert werden musste. Im Oktober 2024 attackierte in Zürich ein Rottweiler eine Familie und verletzte sie zum Teil schwer. Der Kanton Zürich hat in der Folge die Rasse verboten. Im Kantonsgebiet Solothurn sind ebenfalls gefährliche Rottweiler bekannt. Ein solcher verletzte auch am 24. Januar 2025 in Sumiswald BE ein Kleinkind schwer. Dies scheinbar unabhängig davon, ob diese Hunderassen Listenhunde und damit bewilligungspflichtig sind oder nicht. In einem neuen Entscheid

des Verwaltungsgerichts (VWBES.2025.61) wird ein sehr problematischer Bullmastiff beschrieben. Und nun wurde Anfang April 2025 in Starrkirch-Wil ein Kindergärtler von zwei entlaufenen Mini-Bullterriern schwer attackiert und im Gesicht gebissen, das Kind wurde mit der Ambulanz hospitalisiert. Das ihn betreuende Au-Pair-Mädchen wurde ebenfalls schwer gebissen (perforierend), die Rettungsdienste und Kantonspolizei waren vor Ort. Dass nicht das Schlimmste eingetreten ist, ist weder den Hunden noch dem Hundehalter zu verdanken, sondern dem beherzten und massiven Eingreifen eines zufällig anwesenden Erwachsenen und dem Umstand, dass das Kind einen Velohelm trug. Die Aufzählung von schweren Vorfällen ist nicht abschliessend.

Mini-Bullterrier (auch «Mini-Bullys» genannt), und das ist nur ein Beispiel, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, mutmasslich, weil sie nicht gelistet sind. Jedoch ist leicht zu recherchieren, dass gerade sie für viele Beissunfälle verantwortlich sind.

Im konkreten Fall in Starrkirch-Wil haben die zuständigen Behörden nach dem Vorfall rasch und umsichtig reagiert, die Massnahmen geben zu wenig Kritik Anlass. Ungeklärt ist die Frage, ob die betreffenden Hunde den Behörden im Voraus schon als Problemhunde bekannt waren oder nicht. Das Ziel der Gesetzgebung muss es nun aber sein, Vorfälle zu vermeiden und nicht erst darauf zu reagieren.

Die Vorfälle geben Anlass, die kantonale Hundegesetzgebung kritisch zu prüfen und zu verschärfen, mit dem Ziel, die Prävention zu verbessern und Unfälle zu vermeiden. Die Solothurner Gesetzgebung weist die folgenden Lücken auf:

- Bei Erlass der Hundeverordnung (RRB 2007/358, Ziff. 4.1.2) stützte man sich auf die Liste der Nachbarkantone ab. Diese haben ihre Listen ergänzt und sind mit Solothurn nicht mehr kongruent, beispielsweise sind Mini-Bullterrier im Kanton BS gelistet.
- Die Doppelzuständigkeit zwischen Oberamt und Veterinäramt kann wegen der erforderlichen Koordination zu Problemen führen.
- Kastration / Sterilisation und Halteverbot sind nach Gesetzeswortlaut auf schwerwiegende Fälle beschränkt, die Hürde ist zu prüfen.
- Ein Rassenverbot ist zu prüfen; erstens, weil die anatomische Anlage einzelner Rassen zu einer erhöhten Gefahr führt und zweitens, weil gewisse Rassen von einer besonderen Gruppe Halter und Halterinnen bevorzugt werden kann. So sind Rottweiler, die im Zusammenhang mit schweren Vorfällen immer wieder in Erscheinung treten, in mehreren Kantonen verboten.
- Die Solothurner Vorschriften werden umgangen, indem Hunde bei ausserkantonalen Personen angemeldet werden. Das Gesetz umschreibt die Möglichkeit eines Verbots, gewisse Hunde ins Kantonsgebiet zu verbringen, die Verordnung setzt dies nicht um.
- Viele Kantone kennen weitergehende Pflichten, so beispielsweise die Leinenpflicht bei Schulhäusern, Spielplätzen und im Siedlungsgebiet oder auch die Pflicht, Hundekot aufzunehmen.
- Im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten fehlt bei Hundefällen eine gesetzliche Grundlage, um bei Gefährdung und/oder Tierschutz Liegenschaften betreten zu können.

Unterschriften: 1. Markus Spielmann, 2. Nadine Vögeli, 3. Nicole Hirt, Markus Boss, Markus Dick, Kuno Gasser, David Häner, Andrea Heiri, Freddy Kreuchi, Michael Kummli, Edgar Kupfer, Georg Lindemann, Thomas Lüthi, Manuela Misteli, Daniel Nützi, Stephanie Ritschard, Simone Rusterholz, Patrick Schlatter, Thomas Studer, Mark Winkler (20)